

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
über die ökologische Produktion (LÖK)**

**Sitzung am 13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**Ergebnisvermerk
Teil B**

Vorsitz: Michael Gertz, BWVI, Hamburg

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Anlagen zum Protokoll:

- Teilnehmerliste
- Tischvorlage BW zu TOP 4 (E-Mail Hr. Borowski-Kyhos) vom 09.05.2014)
- Schreiben des Verbandes Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e.V. vom 17.10.2014 (TOP 6)
- BÖLW – Vorschlag zum Verfahren zur Anerkennung privater Richtlinien (TOP 7)

gez.
Michael Gertz
(Sitzungsleiter)

gez.
Bernd Gebhardt-Schiller
(für den Ergebnisvermerk)

**LÖK- Sitzung am
13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
1**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

Die Ergänzungen der VAZ zum Protokoll der Sitzung vom 05.11.2014 haben alle Mitglieder der LÖK mit E-Mail vom 30.12.2014 von Herrn Dr. Neuendorff erhalten. Eine Änderung des am 29.12.2014 versandten Protokolls wird daher nicht vorgenommen.

Es wird Einvernehmen zur Tagesordnung hergestellt.

Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 10 werden am ersten Sitzungstag mit Gästen behandelt. Die durchgestrichenen Tagesordnungspunkte können aus Zeitgründen nicht behandelt werden. Diese Tagesordnungspunkte werden bei der nächsten Sitzung erneut aufgerufen, wenn sie innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist erneut eingereicht werden.

TOP 1 Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung

TOP 2 Bericht des BMEL

TOP 3 Bericht der BLE

TOP 4 Bearbeitungszeiten bei Cross Check (NI)

TOP 5 Zertifizierungspflicht für bienenwachsaufbereitende Unternehmen (BÖLW)

TOP 6 Vegetatives Vermehrungsmaterial für Reben (BÖLW)

TOP 7 Verfahren zur Anerkennung privater Richtlinien (BÖLW)

TOP 8 Abfertigung durch Zollbehörden – Mitteilung an die zust. Behörden (RP)

TOP 9 Futtermittelzusätze – Verwendung von Etoxiquin (RP)

~~TOP 10 – Verschiedenes (mit Gästen)~~

~~10.1 – Meldungsverfahren~~

~~10.2 – Ergebnisse des EU-Vorhabens IRM-Organic~~

LÖK- Sitzung am 13. und 14. Januar 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP 2
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ.....
Betreff: Bericht des BMEL	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... <input type="checkbox"/> ÖLG §	
Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<p>Herr Sporleder, BMEL, berichtet.</p> <p><u>Aufnahme von Korea in die VO (EG) Nr. 1235/2008</u></p> <p>Die EU-KOM hat einen Vorschlag zur Aufnahme von Korea in die VO (EG) Nr. 1235/2008 vorgelegt. Danach soll Korea im Anhang III der VO 1235/2008 für die Kategorie D gelistet werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Angleichung der Vorschriften für die ökologische Produktion soll zu gegebener Zeit nach Prüfung über eine dauerhafte Listung entschieden werden.</p> <p>Im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens hat mit Stand 12.01.2015 eine Mehrheit der MS dem Verordnungsvorschlag zugestimmt. D hat sich auf Grund noch zu vieler offener Fragen, insbesondere zum Kontrollsystem – wie auch A-, enthalten.</p> <p><u>Fortführung des Berichts zum Stand des Revisionsprozesses der EU-Öko-Verordnung (Entwicklung seit Nov. 2014)</u></p> <p>Im Rahmen der Beratungen nutzten D und auch andere MS nochmals die Gelegenheit für einen klaren Appell an Kommissar Hogan, zu Anpassungen sowie evtl. Überlegungen bereit zu sein, ggf. einen neuen VO-Vorschlag in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Vor der Sitzung des Agrarrates teilte sich die Haltung der MS von Zustimmung über Ablehnung bis Unentschlossenheit.</p> <p>Anlässlich des Agrarrats am 15. und 16. Dezember hatte die ITA-Präsidentschaft beabsichtigt, zu den Artikeln 1 – 19 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu erreichen.</p> <p>Nachdem sich DEU und auch andere MS im Vorfeld auf Ministerebene aber dagegen ausgesprochen hatten, hat Vorsitz dieses Ziel letztlich nicht weiter verfolgt.</p> <p>Der Rat nahm stattdessen den Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Überarbeitung der Öko-VO entgegen und unterstützte mehrheitlich politische Leitlinien zur Fortsetzung der Beratungen.</p> <p>Die EU-KOM hat nunmehr in ihrem am 17. Dez. 2014 vorgelegten Arbeitsprogramm 2015 dem EP und dem Rat 6 Monate Zeit eingeräumt, um eine Einigung zu erzielen. Sollte diese nicht erreicht werden, soll der Kommissionsvorschlag zurückgezogen und durch einen neuen ersetzt werden.</p> <p>Nach dem derzeitigen Programm ist für die Tagung des Rates am 16.03.2015 eine politische Orientierung vorgesehen. In der Ratstagung am 11.05.2015 soll dann eine allgemeine Ausrichtung (mit Mandat für den Trilog) beschlossen werden.</p>	

**LÖK- Sitzung am
13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
3**

Eingereicht von: Vorsitz

Gäste:

- KdK
- BÖLW
- VAZ

Betreff: Bericht der BLE

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Frau Wachenfeld, BLE, berichtet zu

Zulassung von Kontrollstellen

Die Prüfung des Antrags auf Entzug der Zulassung oder die Erteilung von Auflagen für eine Kontrollstelle ergab, dass im Kontrollverfahren von komplexen Geflügelbetrieben erhebliche Mängel vorlagen. Der Kontrollstelle wurden Auflagen erteilt, die die Kontrolle von Betriebsstätten und die Dokumentation betrafen. Rückmeldungen der Landesüberwachungsbehörden ergaben, dass einige dieser Mängel auch im Kontrollverfahren weiterer Kontrollstellen, die komplexe Geflügelbetriebe im Kontrollverfahren haben, aufgefallen wären. Aus Gründen der Verbesserung des Kontrollverfahrens in diesem Bereich und aus Gründen der wirtschaftlichen Gleichbehandlung der Kontrollstellen wurden diese Auflagen mit Änderungsbescheid von 14.11.2014 allen Kontrollstellen, die im A-Bereich Geflügel haltende Unternehmen prüfen, erteilt. Gegen diese Bescheide sind teilweise Widersprüche eingegangen. Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgt im Rechtsreferat der BLE.

Anhang F der BLE-Leitlinien zur Zulassung von Kontrollstellen

Die Anhang-F-Dateien sind in die Datenbank FIS-VL zum Ausfüllen durch die Kontrollstellen eingestellt worden. Termin 15.02.!

Kontrollpersonal

Im Jahr 2014 wurden in DE 76 Kontrolleure neu zugelassen, 112 Änderungen für den Zulassungsbereich erteilt und 47 Kontrolleure abgemeldet. Somit sind derzeit 551 Kontrolleure zugelassen.

Nicht-ökologische Zutaten

Im Jahr 2014 wurden 36 Genehmigungen für nicht-ökologische Zutaten bezogen auf Anhang IX der VO (EG) Nr. 889/2008 erteilt. Derzeit liegen weitere 10 Anträge zur Änderung der Anhänge vor, die seitens der Kommission vermutlich nicht vor Abschluss der Revision der neuen Öko-Verordnung bearbeitet werden.

Zusammenarbeit mit der DAkkS

2014 sind zahlreiche Re-Akkreditierungen von Kontrollstellen erfolgt, in die BLE-Mitarbeiter eingebunden waren. Der Plan für 2015 wird den Ländern in der kommenden Woche zugehen.

AG Nationales Kontrollsystem

Auf zwei Sitzungen im Juni und Oktober 2014 wurden 8 Handlungsfelder erarbeitet und Priorisierungen festgelegt. Einige Themen sind bereits diskutiert und abgearbeitet. Dieser Prozess wird auf der nächsten Sitzung am 29.1.2015 fortgesetzt.

Frau Stahr-Sedaghat BLE, berichtet zu

PSM-Rückstandsfunde in eingeführten Einzelfuttermitteln:

Aktuell liegen in drei Fällen Erkenntnisse über Rückstände in eingeführten Bio-Einzelfuttermitteln vor.

In zwei Fällen geht es um Sonnenblumen-Presskuchen/-Expeller aus der Ukraine, der über zwei niederländische Unternehmer in der EU in Verkehr gebracht wurde (Fa. Doens Food Ingredients B.V. und Fa. Tradin Organic Agriculture B.V.).

In beiden Fällen wurden PSM-Rückstände in unterschiedlichen Mengen über oder unter dem futtermittelrechtlich zulässigen Höchstgehalt für Sonnenblumenkerne festgestellt. Die Höhe der Rückstandsgehalte ist für die rechtliche Bewertung nach der EG-Öko-VO unerheblich, weil die Anwendung beider Stoffe im Öko-Bereich nicht zulässig ist.

Es wurde eine chronologische Darstellung der erfolgten Berichterstattung national sowie zwischen den deutschen und niederländischen Behörden, über das OFIS- und RASFF-System sowie zu den beteiligten Kontrollstellen und der KOM gegeben.

Es wurde dargestellt, dass die beteiligten Kontrollstellen nach Einstellung der Meldung in das OFIS innerhalb einer Frist von 30 Tagen die durch sie gesammelten Erkenntnisse mitzuteilen haben. Diese Frist ist im ersten Fall ohne Rückinformation innerhalb der Frist abgelaufen. Die Kommission sollte die in der Ukraine tätige Kontrollstelle auffordern, Stellung zu beziehen oder ggf. die Kontrollstelle von Anhang IV streichen.

Die niederländischen Behörden haben mitgeteilt, dass die Ware nicht in den NL verunreinigt worden sein kann.

Im dritten Fall wurde eine Rückstellprobe einer Einfuhrware aus China (Sojamehl) in einem Lager der Fa. J. Müller in Brake durch die NI-Futtermittelüberwachungsbehörde untersucht und Ethoxyquin in Höhe von 0,175 mg/kg festgestellt. Die Ware wurde ebenfalls über die niederländische Firma Tradin Organic Agriculture B.V. eingeführt.

Für die drei Fälle wurden die Melde- und Informationswege dargestellt, Fragen der Länder- und Kontrollstellenvertreter beantwortet und mögliche Defizite im Kontrollsystem diskutiert.

Herr Dr. Neuendorff, VAZ, berichtet, dass aktuell gehäuft nachgefragt wird zur Vertrauenswürdigkeit von Lieferungen der genannten niederländischen Zulieferer.

**LÖK- Sitzung am
13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
4**

Eingereicht von: Niedersachsen

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff : Bearbeitungszeiten bei Cross Check

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007

VO(EG) Nr. 889/2008

ÖLG § 11 (1) Nr. 6.

ÖLG KontrollStZuIV § 6 (3) Ziffer 3

Veröffentlichung im Internet:

ja

nein

Sachverhalt:

Im Rahmen der ÖLG KontrollStZuIV § 6 (3) Ziffer 3 sind (unternehmensübergreifende Warenflusskontrollen) auch die Cross Checks, ehemals Ziffer 2 des „9-Punkteprogramms“ aus 2009 einzuordnen.

Zur Anforderung an Zeitabläufe zur Erledigung von Cross Checks nach Eingang bei einer angefragten Kontrollstelle ist bisher nichts Näheres bestimmt. Die Kontrollstelle kann „vordringlich“ ankreuzen, auch dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Um Bearbeitungszeiten auf ein für das auslösende Element vernünftiges Maß zu drücken, wird empfohlen, Zeitabläufe zu definieren und diese bundeseinheitlich im Rahmen der Bewertung eines „wirksamen Kontrollverfahrens“ zu Grunde zu legen. Bei „vordringlich“ sollen Rücklaufzeiten von über einem Jahr nicht entstehen

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen: keine

Ergebnisvorschlag:

Cross Checks mit Bezug auf die ÖLG KontrollStZuIV, § 6 (3) Ziffer 3, sollen spätestens bei der nächsten Kontrolle des damit angefragten Unternehmens bearbeitet und unverzüglich nach der Kontrolle der anfragenden Stelle zugeleitet werden. So kann die Bearbeitung jeweils unter 1 Jahr erfolgen.

Bei das Risiko qualifizierenden Angaben, wie „vordringlich“ ist entsprechend ÖLG KontrollStZuIV § 6 (3) Ziffer 5 auch ein vorgezogener unangekündigter Kontrollbesuch durchzuführen. Dem Aufwand entsprechend ist die Risikoeinstufung zu begründen.

Ergebnis:

Dem Vorschlag zu einer Fristensetzung wird nicht zugestimmt.

Die LÖK weist aber auf die Vorgaben in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ÖLG KontrollStZuIV zur Durchführung unternehmensübergreifender Routine-Warenflusskontrollen und deren Quote im Kontrollverfahren hin.

Wenn bei festgestellten Nichtkonformitäten aufgrund der Eilbedürftigkeit das Instrument Cross Check nicht hinreichend geeignet erscheint, sind auch andere Maßnahmen zu ergreifen.

Vereinbart wird, dass die zuständigen Behörden das Instrument Cross Check im Rahmen ihrer jährlichen Inspektionen der Kontrollstellen gemäß Artikel 92e VO (EG) Nr. 889/2008 evaluieren.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung vom 13. und 14. Januar 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 5</p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Zertifizierungspflicht für bienenwachsaufbereitende Unternehmen</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input checked="" type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 13 (4) <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input type="checkbox"/>.....</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Art. 13, Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 schreibt vor, dass Bienenwachs für neue Mittelwände aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen muss. Die LÖK hat in der Sitzung am 26./27.09.2007 entschieden, dass die Zertifizierung von Bienenwachs nicht möglich ist.</p> <p>In der Sitzung vom 13./14.5.2014 wurde folgender Beschluss im Protokoll festgehalten:</p> <p><i>„Die drei o.g. Möglichkeiten (Anmerkung: Bezug des Wachses über Öko-Imker, Bezug über einen Subunternehmer mit Vertrag und Bezug über einen nicht zertifizierten Aufbereiter) wurden in der LÖK diskutiert. LÖK bittet den BÖLW zu veranlassen, dass von den Mitgliedsverbänden ein privater Standard formuliert wird, der insbesondere auch die Aufbereitung von Bienenwachs außerhalb von Öko-zertifizierten Imkern regelt, als Voraussetzung für eine entsprechende Zertifizierung. Imker sollen sich dann beim Kauf von Bienenwachs von aufbereitenden Unternehmen, die nicht am Kontrollsystem nach der VO (EG) Nr. 834/2007 teilnehmen, deren entsprechendes Verbandszertifikat nachweisen lassen.“</i></p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist folgendes: Die Qualität des Bienenwachses ist eine sehr fundamentale Forderung der EU-Öko-Verordnung was sich gleich an mehreren Stellen der VO 889/2008 zeigt: Artikel 38 (5): <i>„Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.“</i> In Artikel 13 (4) wird gefordert: <i>„Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.“</i> Weiter können bis zu 10% „konventionelle“ Königinnen und Schwärme in ökologische Einheiten übergeführt werden wenn sie nur auf Wachs aus ökologischen/biologischen Einheiten gesetzt werden. Dazu heißt es in Artikel 9 (5): <i>„Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.“</i> In Artikel 25 (7) heißt es: <i>„Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen.“</i></p>	

Man sieht also wie zentral die Wachsqualität, definiert durch seine Herkunft aus ökologischen Einheiten ist. Damit ergibt sich auch ein klarer Kontrollauftrag, durch geeignete Methoden und Maßnahmen sicher zu stellen, dass verwendetes Wachs auch aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammt.

Auch bei der Verarbeitung sind nur bestimmte Behandlungsmittel zugelassen, die der Verordnung entsprechen. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 44 (b) VO 889/2008).

Um die Auflage des Bezugs von richtlinienkonformem Wachs umzusetzen, sollte daher von den Imkern ein lückenloser Nachweis verlangt werden, dass es sich bei dem zugekauften Wachs tatsächlich um Wachs aus ökologischen/biologischen Einheiten handelt, das den Anforderungen der Öko-Verordnung genügt. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da das Bienenwachs lose Ware ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist ein Zukauf nicht möglich. Dieser Nachweis kann selbstverständlich ein Verbandszertifikat sein. Würde hingegen von allen nicht zertifizierten Umarbeitern / Aufbereitern / Händlern ein Verbandszertifikat verlangt, so bedeutete das, dass nur noch Wachs von Verbandsimkern oder Verbands-Ursprung zugelassen wäre. Dies können wir zwar unterstützen, es wäre jedoch für EU-Bio-Betriebe eine Einschränkung und würde auch die Verfügbarkeit von Öko-Wachs dramatisch einschränken.

Daher schlagen wir vor, dass die LÖK für den Wachszukauf einen lückenlosen Nachweis verlangt, dass das Wachs aus ökologischen/biologischen (zertifizierten) Produktionseinheiten stammt. Durch diese Auflage ist es nicht erforderlich, einen privaten Standard für Bienenwachs zu definieren, sondern Wachs ohne diesen lückenlosen Nachweis wird als Bezugsquelle ausgeschlossen. Der einzige vertrauenswürdige Nachweis ist dann möglich, wenn alle Teilnehmer im Wachsmarkt vom Produzenten, über den Verarbeiter bis hin zum Handel am Zertifizierungsprozess (mit Schwerpunkt Wachsherkunft) teilnehmen oder durch einen Subunternehmervertrag in den Zertifizierungsprozess eingebunden sind.

Damit gibt es für Öko-Imker beim Wachaustausch die folgenden Möglichkeiten des Wachsbbezugs und damit des Nachweises der Öko-Herkunft:

1. Der schon umgestellte zertifizierte Imker verwendet sein eigenes Wachs. Das kann an Hand von Plausibilitätskontrollen nachgewiesen werden und ist Bestandteil der Zertifizierung.
2. Der Imker bezieht Wachs von einem anderen Öko-Imker. Hier kann der Nachweis, dass Wachs aus einer ökologischen Produktionseinheit bezogen wurde, für die Kontrollstelle nachvollzogen werden.
3. Das Wachs des Öko-Imkers wird durch einen Subunternehmer mit Subunternehmervertrag umgearbeitet. Auch hier ist durch die Möglichkeit der Kontrolle beim Subunternehmer durch die Kontrollstelle des Öko-Imkers ein Vermischungs- bzw. Betrugsrisiko gering.
4. Der Imker kauft Wachs von einem Wachs-Umarbeiter /-Aufbereiter / Imkereibedarfshandel. Dies ist nur möglich, wenn diese zertifiziert sind, so dass der Nachweis erbracht werden kann, dass das Wachs aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammt und bei der Verarbeitung/Verpackung/Verkauf auch eine entsprechende Trennung von ökologischen und nicht-ökologischen Chargen eingehalten worden ist.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Die LÖK sollte für den Zukauf von Wachs aus ökologischen Einheiten einen lückenlosen Nachweis verlangen. Durch diese Auflage ist es nicht erforderlich, einen privaten Standard für Bienenwachs zu definieren, sondern Wachs ohne diesen lückenlosen Nachweis wird als Bezugsquelle ausgeschlossen.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Ergebnis:

Der BÖLW zieht den TOP bis auf Weiteres zurück und wird zu gegebener Zeit einen Vorschlag für einen privaten Standard für die Aufbereitung von Wachs zum Zweck der Verwendung in Bio-Imkereien vorlegen.

**LÖK- Sitzung vom
13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
6**

Eingereicht von: BÖLW

Gäste:
 KdK
 BÖLW

Betreff: Vegetatives Vermehrungsmaterial für Reben

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 12 Abs. 1 i) VO(EG) Nr. 889/2008 ÖLG §..

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Sachverhalt:

In der Sitzung am 13.05.2014 und 14.05.2014 hat die LÖK einen Beschluss zu vegetativem Vermehrungsmaterial für Reben mit folgendem Wortlaut gefasst:

Vegetatives Vermehrungsmaterial ist - unabhängig von der Angebotsform - in ökologischer Qualität einzusetzen, wenn es in der benötigten Art und Kombination mit der Unterlage verfügbar ist. Die Vorbestellfristen wurden bis auf Weiteres auf 15 Monate festgesetzt.

Eine Umsetzung der beschlossenen Regelungen würde nicht in dem gewünschten Maße zu einer Ökologisierung im Bereich Rebepflanzgut beitragen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hemmnissen, die eine positive Entwicklung des ökologischen Rebepflanzgutmarktes verhindern. Diese gilt es aus dem Weg zu schaffen, um tatsächlich eine Ökologisierung zu erreichen.

Deshalb empfehlen wir die getroffene Regelung bis zum Pflanzjahr 2018 auszusetzen. Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

- Die Branche regt einen Dialog mit den beteiligten Rebepflanzguterzeugern an, um zu erörtern, welche Hemmnisse beseitigt werden müssen, um eine ökologische Produktion von Rebepflanzgut zu ermöglichen, und vereinbart eine praxisorientierte Regelung zwischen Erzeugern und Abnehmern. Da diese Regelung einen Vorlauf braucht, schlagen wir eine Aussetzung des LÖK-Beschlusses bis Ende 2016 vor. Hintergrund: Zu den Hemmnissen zählen das hohe Risiko bei der Erzeugung von ökologischem Pflanzgut durch geringere Anwachsrate und die unklare Situation im Bereich Pflanzenschutz, da die Strategie zur Erhaltung einer angemessenen Pflanzengesundheit auf der Anwendung von Kaliumphosphonat beruhte, welches zur Zeit keine Zulassung für den ökologischen Weinbau besitzt. Weitere Hemmnisse (Bezug von ökologischen Edelreiser, Zugang zu rebschulfähigen Flächen) müssen gemeinsam mit den Beteiligten (Rebschulen, Öko-Verbände, Wissenschaft) abgebaut werden.
- Die Vereinbarungen führen zu einer Vergrößerung des Angebots an ökologischem Pflanzgut. Auf dieser Grundlage kann auch eine praxisorientierte Vorbestellfrist von 12 Monaten analog zur FÖKO-Regelung Kernobst (TOP A 12 Nr. 5 der LÖK-Sitzung im Oktober 2012) eingeführt werden.
- In den folgenden Fällen kann von dieser Vorbestellfrist abgewichen werden: Wie bereits im Sitzungsprotokoll enthalten, kann bei kurzfristig notwendig werdenden Nachpflanzungen von diesen Vorlaufzeiten abgewichen werden. Im Protokoll sind Frostschäden o. ä. konkret genannt. Ebenso sollten kurzfristig beschlossene Pflanzungen, die durch einen unvorhergesehenen Ausfall verursacht wurden, möglich sein. Gemeint

sind Pflanzungen aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse (neben Frost auch Hagel o.ä.) und Krankheit (z.B. Esca o.ä.). Bei Flächen, die neu in den Betrieb aufgenommen werden, muss ebenfalls eine Ausnahme von der vorgesehenen Frist möglich sein. Betriebe, die sich in der Umstellungsphase befinden, müssen nicht-ökologisches Pflanzgut verwenden dürfen, wenn die Bestellung vor der Umstellung getätigt wurde. Die Verfügbarkeit zum Bestelltermin muss über die Datenbank organicXseeds nachgewiesen werden können.

- Zur Angebotsform ist zu sagen, dass ein Zwang zur Verwendung von z.B. Topfreben einen erheblichen Vorteil für die Anbieter darstellt und den Abnehmer stark benachteiligt. Dies ergibt sich nicht nur aufgrund des erheblich höheren Preises für das Pflanzgut, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass beispielsweise eine maschinelle Pflanzung von Topfreben nicht möglich ist. Zudem entsteht erheblicher logistischer Mehraufwand, der weder nach ökonomischen noch nach ökologischen Kriterien zu rechtfertigen ist. Außerdem ist die Anwachsrate und die Vitalität von Topfreben schlechter zu bewerten und es ist mit erheblichem Mehraufwand durch zusätzliche Bewässerung und Nachpflanzungen zu rechnen. Aus diesem Grund sollte eine grundsätzliche Bindung an die Angebotsform entfallen. Stattdessen muss es hier eine Vereinbarung zwischen Rebschulen und der Branche geben, die grundsätzliche Mindestanforderungen an die Qualität des Pflanzguts formuliert. Auch dafür ist der Dialog mit allen Beteiligten eine Grundvoraussetzung.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Der Beschluss vom 13.05.2014 und 14.05.2014 sollte angepasst werden. Die getroffenen Regelungen sollten bis Ende 2016 ausgesetzt und die Vorbestellfrist analog zur FÖKO-Regelung auf 12 Monaten festgesetzt werden. Zudem sollte eine Bindung an die Angebotsform entfallen.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Schreiben des Verbandes Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e.V. vom 17.10.2014

Ergebnis:

Die LÖK erachtet eine Anpassung ihrer Ergebnisse vom Mai 2014 sowie eine Aussetzung der damit getroffenen Regelungen nicht für erforderlich.

RP plant ein Gespräch zu den Regelungen für den Einsatz von Öko-Rebpflanzgut unter Beteiligung von Behörden, Verbänden und Fachexperten, und wird gebeten, der LÖK anschließend davon zu berichten.

**LÖK- Sitzung am
13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

TOP

7

Eingereicht von: BÖLW

Gäste:

KdK

BÖLW

VAZ

Betreff : Verfahren zur Anerkennung privater Richtlinien

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007

VO(EG) Nr. 889/2008

ÖLG § .

.....

Veröffentlichung im Internet:

ja

nein

Sachverhalt:

In den letzten Monaten haben verschiedene Antragsteller (Verbände, Unternehmen und Kontrollstellen) private Richtlinien zur Anerkennung eingereicht. Dabei hat sich gezeigt, dass Unklarheiten über die Abläufe bestehen, so dass Anträge auf Bearbeitung warten. Beim Runden Tisch Öko-Verordnung im November hat der BÖLW angeboten, einen Vorschlag zum Verfahren dort einzubringen. Ende November hat der LÖK-Vorsitzende den BÖLW gebeten einen Vorschlag zum Verfahren zur Anerkennung privater Richtlinien zur LÖK-Sitzung im Januar 2015 einzubringen.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Das Verfahren sollte grundsätzlich für alle Beteiligten geklärt und vereinbart werden, damit Anträge, die auf Genehmigung warten, bearbeitet werden können.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Vorschlag zum Verfahren für die Anerkennung privater Richtlinien (BÖLW v. 19.12.2014)

Ergebnisvorschlag:

Beschluss zum Verfahren zur Anerkennung privater Richtlinien

Ergebnis:

Die LÖK hält es für erforderlich, vor einer Beschlussfassung in der Sache zu klären, wer im Sinne des Art. 42 VO (EG) Nr. 834/2007 als „Mitgliedstaat“ rechtlich verantwortlich ist (Bund oder Länder). Das BMEL wird hierzu um rechtliche Expertise gebeten.

Mit Blick auf die Zulassung von Kontrollstellen durch die BLE sollte in dieser Prüfung die Tätigkeit der DAkkS als nationale Akkreditierungsstelle berücksichtigt werden. Denn die Akkreditierung umfasst ggf. auch die Zertifizierungstätigkeit nach privaten Standards. Die DAkkS sollte auch insofern beteiligt werden, als es gilt, Anforderungen an die Verabschiedung von Standards zu berücksichtigen, damit eine darauf gestützte Zertifizierung möglich ist.

Nach Klärung ist das Ziel ein bundeseinheitliches Procedere zur Anerkennung/Akzeptanz von Standards. Dabei wird eine primäre Entscheidung auf LÖK-Ebene unter Beteiligung des BÖLW als zweckmäßig erachtet, bevor diese dann den Referenten des Bundes und der Länder zur Beschlussfassung auf Bundesebene vorgelegt wird.

Grundsätzlich festgestellt wird, dass von Behörden keine nationalen Standards geschaffen; sondern bestehende oder vorgelegte Standards anerkannt bzw. akzeptiert werden sollen.

Bei einem in DE anerkannten/akzeptierten Standard hat dieser auch lediglich nationalen Geltungsbereich. Nach einem solchen Standard erzeugte und von einer zugelassenen Kontrollstelle zertifizierte Ware ist aber EU-weit verkehrsfähig

Die Anerkennung/Akzeptanz eines nationalen Standards führt nicht zur Kennzeichnungsmöglichkeit mit dem EU-Bio-Logo für die vom nationalen Standard erfassten Erzeugnisse. Dafür ist eine Integration in die Produktionsvorschriften der EU-Öko-VO notwendig.

<p style="text-align: center;">LÖK- Sitzung am 13. und 14. Januar 2015 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn</p>	<p style="text-align: center;">TOP 8</p>
<p>Eingereicht von: Rheinland-Pfalz</p>	<p>Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input checked="" type="checkbox"/> VAZ</p>
<p>Betreff : Abfertigung durch die Zollbehörden – Mitteilung an die zust. Behörden</p>	
<p>Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 834/2007 <input type="checkbox"/> VO(EG) Nr. 889/2008 <input type="checkbox"/> ÖLG § . <input checked="" type="checkbox"/> VO (EG) Nr. 1235/2008 Art. 13 <input type="checkbox"/> Dienstvorschrift des Zolls vom 18.10.2010</p>	
<p>Veröffentlichung im Internet: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	
<p><u>Sachverhalt:</u></p> <p>Entsprechend des Kapitels 3 der VO (EG) Nr. 1235/2008 (Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr und des Art. 13 Abs. 8 versehen die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats bei der Prüfung einer Sendung das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.</p> <p>In der Dienstvorschrift des Zolls vom 04. August 2005 Nr. 9 hieß es: „<i>Im Falle der Vorlage einer Kontrollbescheinigung gem. Absatz 6 a) ist nach Anbringen des Vermerks in Feld 17 von der Zollstelle eine Kopie der Kontrollbescheinigung zu fertigen und diese an die für den Sitz des Einführers zuständige Landesbehörde zu senden.</i>“. In der aktuellen Dienstvorschrift für den Zoll, gültig ab 27.07.2012, ist diese Vorgabe nicht mehr enthalten.</p> <p><u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u></p> <p>Entsprechend der gestrichenen Vorgabe erreichen die ADD als zuständige Behörde in Rheinland-Pfalz keine Rückmeldungen mehr über getätigte Importe. Dies hat, wie rückblickend betrachtet werden muss, dazu geführt, dass Unregelmäßigkeiten im Importverfahren erst nachträglich und so spät festgestellt wurden, dass eine Verbrauchertäuschung nicht immer ausgeschlossen werden konnte. Daher sollte die Dienstvorschrift wieder geändert werden, damit eine Information der zuständigen Behörden gesichert ist.</p> <p><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> keine</p> <p><u>Ergebnis:</u></p> <p>Die BLE wird gebeten, auf das Bundesministerium der Finanzen einzuwirken, die Dienstvorschrift für den Zoll dahingehend zu ändern, dass die Zollstelle zukünftig wieder eine Kopie der Kontrollbescheinigung fertigt und diese an die für den Sitz des Einführers zuständige Landesbehörde sendet.</p>	

**LÖK- Sitzung am
13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
9**

Eingereicht von: Rheinland-Pfalz

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff : Futtermittelzusätze – Verwendung von Etoxiquin

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 14 Abs. 1 d) iv) VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 22 g);
Anhang VI ÖLG §

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Sachverhalt:

Der Zusatz von synthetischen, naturidentischen Vitaminen und Provitaminen im ökologischen Landbau ist gem. Anhang VI 3. A) VO (EG) Nr. 889/2008 zulässig. Die Vormischungen mit Gehalten an Vitamin A und Vitamin D werden zur Stabilisation mit Konservierungsstoffen / Antioxidantien stabilisiert. Hierbei handelt es sich häufig um Etoxiquin (1,2-Dihydro-6-ethoxy-2,2,4-trimethylchinolin), welches laut der unabhängigen, amerikanischen Umweltschutzbehörde, der Environmental Protection Agency (EPA), sich Ethoxyquin als leicht giftig erwies, wenn es oral, oder über Haut und Atemwege aufgenommen wird. Studien zeigten, dass sich der als Pestizid genutzte Stoff hauptsächlich schädigend auf Leber und Niere auswirkt.

Die Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen in der Tierernährung gemäß Artikel 22 Buchstabe g, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25m Absatz 2 VO(EG) Nr. 889/2008 wird durch Anhang VI geregelt.

Schlussfolgerung/Bewertung:

Etoxiquin wird darin nicht aufgeführt. Insofern ist die Verwendung im ökologischen Landbau nicht zulässig. Stattdessen muss auf zulässige Antioxidantien (E 306) zurückgegriffen werden. Auch eine Verschleppung der Substanz aus Vormischungen in das Endprodukt ist nicht zulässig.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

keine

Ergebnisvorschlag:

Etoxiquin darf in Futtermitteln, welche im ökologischen Landbau Verwendung finden, nicht eingesetzt und nicht eingetragen werden.

Ergebnis:

Die LÖK stellt mehrheitlich fest, dass die im Ergebnis von TOP 24 der LÖK-Sitzung vom 23./24.06.2009 vorgenommene rechtliche Bewertung in der Sache aufrechterhalten wird. Damit wird die Verwendung von E 324 (Ethoxyquin) als gemäß Futtermittelrecht zugelassener technologischer Futtermittelzusatzstoff in Vormischungen für Futtermittel zum Oxidationsschutz von zugesetztem Vitamin A für Öko-Futtermittel toleriert.

Die Verwendung von Ethoxyquin in anderen Futtermitteln als Vitamin-Vormischungen ist nicht zulässig.

Bei Befunden ist deshalb einzelfallweise zu prüfen, ob es sich um Ethoxyquin aus der Vitaminvormischung handelt oder um einen nicht zulässigen Zusatz.

**LÖK- Sitzung am
13. und 14. Januar 2015
im Hause des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn**

**TOP
15**

Eingereicht von: Rheinland-Pfalz

Gäste:
 KdK
 BÖLW
 VAZ

Betreff : Geschäftsordnung I

Rechtlicher Bezug:

VO(EG) Nr. 834/2007 VO(EG) Nr. 889/2008 ÖLG § . ..

Veröffentlichung im Internet: ja nein

Sachverhalt:

1. Wahl des Vorsitzes (Vorsitz)
2. Wiedervorlage nicht behandelter TOP (BW)
Derzeit werden nicht behandelte LÖK-TOPe automatisch in die TO der nächsten Sitzung aufgenommen.
3. Einhaltung der Fristsetzung für Vorschläge zur Tagesordnung gemäß Einladungsschreiben (SN)
Derzeit werden TOP-Vorschläge auch nach der im Einladungsschreiben genannten Frist eingereicht

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

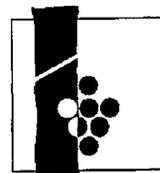
Ergebnis:

1. Einstimmig werden Herr Gertz (HH) als Vorsitzender und Frau Feldmann (ST) als Stellvertreterin des Vorsitzenden wiedergewählt.
2. Nicht behandelte TOPe sind künftig mit Anlagen innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist erneut einzureichen.
3. TOP-Vorschläge sind innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist einzureichen. Ausnahmen sind bei sehr dringenden Themen aufgrund aktueller Ereignisse möglich.

Rechtsgrundlage	Forderung	Zeitraumen
VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 27 (5) e)	KS unterrichtet zust. Beh. bei Feststellung von Verstoß (und Unregelmäßigk.)	unverzüglich
	Ebenso bei „Vermutung“ = Verdacht auf Verstoß (und Unregelmäßigkeit)	unverzüglich
VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 92 (4)	KS unterrichtet zust. Beh. bei Feststellung von Unregelmäßigkeit und Verstoß durch die Öko-Status beeinträchtigt wird	unverzüglich
	KS unterrichtet auch andere betroffene KS	unverzüglich
VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 92a (1)	MS unterrichtet betroffenen MS sowie andere Msen und KOM bei Feststellung von Unregelmäßigkeit oder Verstoß	unverzüglich
Art. 92a (4)	Betroffener MS ermittelt Ursache, trifft geeignete Maßnahmen	unverzüglich
	Betroffener MS übermittelt Antwort	Innerhalb von 30 Kalendertagen
BLE-Leitlinien Zulassung, Mai 2010 Nr. 4:1 i.V.m. Anhang G	KS ist verpflichtet, Prüfungen des Warenflusses durchzuführen mit Formular gemäß Anhang G , d.h. Anfrage an andere KS	
a.	bei begründetem Zweifel m.d.B. um	zeitnahe Beleg-Prüfung
b.	wg Stichprobe m.d.B. um	Routineprüfung
ÖLG-KontrollStZuV, Mai 2012 § 6 (3) Nr. 3	KS hat Warenflusskontrollen risikoorientiert durchzuführen, auf alle Kontrollbereiche verteilt	---
	keine Differenzierung „mit/ohne begründetem Zweifel“	

EINGEGANGEN 23. Okt. 2014

Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e.V.



Verband Deutscher
Rebenpflanzguterzeuger e.V.

Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e.V.
Geschäftsstelle, Schmiedegässle 9, 79285 Ebringen

BÖLW
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.
Herrn Peter Röhrig
Marienstraße 19-20

10117 Berlin

Geschäftsstelle:

Karlheinz Thoma
Schmiedegässle 9
79285 Ebringen

Tel: 07664/615837
Fax: 07664/615846
e-mail: info@verband-deutscher-rebenpflanzguterzeuger.de
www: verband-deutscher-rebenpflanzguterzeuger.de
alfons.schropp@web.de

Iggelheim, den 17.10.2014

Sehr geehrter Herr Röhrig,

die in unserem Verband organisierten Rebenveredler die auch „Bioreben“ produzieren sowie auch nicht organisierte Rebenveredler haben sich aufgrund neuer Bestimmungen zu einer gemeinsamen Aussprache getroffen.

Alle anwesenden Biorebenproduzenten (100%) haben sich entschlossen, aufgrund der aktuellen Auslegung der Regelung zum vegetativen Vermehrungsmaterial in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Art. 12 Abs. 1i) durch die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) im Protokoll vom 13.05. 2014 und 14.05. 2014 (z.B. Vorbestellzeiten von 1,5 Jahren u.a.) **kein** ökologisch/biologisch erzeugtes Pfropfreben- und Topfrebenpflanzgut oder das als sogenannte Umstellungsware bezeichnete Rebenpflanzgut für das Pflanzjahr 2016 und folgende Jahre mehr zu produzieren.

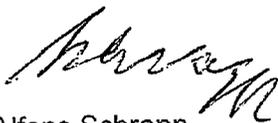
Es wird gefordert, dass zunächst Forschungsarbeiten durchgeführt werden müssen, damit eine gesicherte und wirtschaftliche Pflanzgutproduktion für Bioreben möglich ist, auch vor dem Hintergrund, dass Kaliumphosphat seit dem Jahr 2014 nicht mehr in der ökologischen Produktion einsetzbar ist.

Die Rebenveredler für Biopflanzgut sind nicht mehr bereit eigene Versuche durchzuführen und dadurch erhebliche Verluste hinzunehmen, das ist die Aufgabe von staatlichen Instituten und Forschungsanstalten!

Ohne solche umfangreichen Untersuchungen wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, den Bedarf an Bioreben für die deutschen Biowinzer zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Dr. Alfons Schropp
(Vorsitzender)

Vorsitzender: Dr. Alfons Schropp

Konto: 15281502, Volksbank Freiburg, BLZ 68090000

Vorschlag zum Verfahren zur Anerkennung privater Richtlinien

Problem:

Das Verfahren zur Anerkennung von privaten Richtlinien ist nicht für alle Beteiligten eindeutig geklärt. In der letzten Zeit gab es zum Verfahren ungefähr die folgende Vereinbarung:

- Der Antragsteller begründet, warum der vorgelegte Standard der Öko-Verordnung entspricht und reicht den Standard samt Begründung beim BÖLW ein.
- Der BÖLW prüft den Standard und erarbeitet eine Empfehlung dazu.
- Mit einer BÖLW-Empfehlung versehen werden die Anträge vom BÖLW bei der LÖK zur Anerkennung eingereicht.
- Auf der Grundlage der Antragsbegründung und der BÖLW-Empfehlung werden die Standards bei der LÖK von den Behörden für ihre Bundesländer formal anerkannt.

Es bestehen Unklarheiten im Verfahren, weil in der Vergangenheit die Anerkennung von Richtlinien auch schon anders erfolgte (z.B. über das einfache Akzeptieren von Richtlinien durch Behörden oder über die BLE als prüfende und anerkennende Stelle (z.B. bei Heimtierfuttermitteln oder Mikroalgen) und weil die Ansprechpartner schon öfter gewechselt haben (einzelne Behörden, BLE, BÖLW - auch der Runde Tisch Öko-Verordnung war schon einmal mit dieser Aufgabe betraut, hat diese jedoch zwischenzeitlich zurückgewiesen). Zudem werden in jüngerer Zeit nicht nur Anträge von im BÖLW organisierten Verbänden gestellt, sondern auch von einzelnen Kontrollstellen und Unternehmen, die nicht im BÖLW organisiert sind. Bisher gehen die Behörden anscheinend davon aus, dass der BÖLW als Vertreter der Wirtschaft die Prüfung aller Anträge zur Anerkennung der Richtlinien übernimmt. Der BÖLW kann dies ohne weiteres für seine Mitglieder leisten, darüber hinaus aber braucht es eine weitergehende Vereinbarung.

Aufgrund der derzeitigen Unklarheiten zum Verfahren stockt derzeit die Weiterbearbeitung von Anträgen, so dass eine Reihe von Standards noch auf Anerkennung warten (z.B. zu Damwild, Kaninchen und Mikroalgen). Daher sollte das Verfahren für die Anerkennung privater Richtlinien grundsätzlich geklärt werden. Der BÖLW wurde vom LÖK-Vorsitz gebeten dazu einen Vorschlag einzureichen.

Lösungsvorschlag:

Der BÖLW übernimmt die Aufgabe einer Koordinationsstelle und organisiert die fachliche Prüfung der Anträge und reicht die begutachteten Anträge bei der LÖK ein. Er ist Anlaufstelle für die Antragsteller und übernimmt die Koordination des Verfahrens.

Für die fachliche Prüfung nutzt er sein Expertennetzwerk. Aus diesem Netzwerk wird ein sachkundiger Experte mit der Prüfung der Richtlinien beauftragt und liefert seine Stellungnahme an den BÖLW. Der BÖLW stimmt auf dieser Grundlage eine Verbandposition ab. Die Richtlinien mitsamt inhaltlicher Begründung durch den Antragsteller und der BÖLW-Empfehlung dazu werden bei der LÖK zur Anerkennung eingereicht.

Für diese Dienstleistungen wird bei den Antragstellern eine Kostenpauschale erhoben. Diese fallen sowohl für die Leistungen des beauftragten Experten als auch für die Leistungen des BÖLW an. Diese Leistungen könnten per Pauschale mit dem BÖLW und dem Experten abgerechnet werden.

Unser Vorschlag zum geänderten **Verfahren**:

- Der Antragsteller reicht seine Richtlinien mit Begründung zur fachlichen Prüfung beim BÖLW ein. Handelt es sich um ein Unternehmen, so muss es darlegen, wie die Kontrolle und Zertifizierung des Standards erfolgen soll.
- Der BÖLW beauftragt einen Experten aus dem Expertennetzwerk mit der fachlichen Prüfung der Richtlinien.
- Der Experte nimmt eine fachliche Prüfung der Richtlinie vor. Entweder besteht noch Nachbesserungsbedarf oder die Richtlinien werden zur Anerkennung empfohlen. Soweit sinnvoll soll das Know-how der Kontrollstellen einbezogen werden. Dann werden die Unterlagen an den BÖLW weitergegeben.
- Auf der Grundlage der Experten-Empfehlung und der Unterlagen des Unternehmens erarbeitet der BÖLW eine eigene Stellungnahme.
- Mit einer BÖLW-Stellungnahme versehen werden die Anträge vom BÖLW bei der LÖK zur Anerkennung eingereicht.
- Auf der Grundlage der Antragsbegründung, der Expertenmeinung und der BÖLW-Empfehlung wird die Richtlinie bei der LÖK von den Behörden anerkannt. Wird die Regelung für einen Bereich zum ersten Mal anerkannt, dann gilt dieser als Referenzstandard. Weitere Anerkennungsverfahren orientieren sich an diesem.

Wir empfehlen für die **Anerkennung verschiedener Richtlinien zum selben Produktionsbereich** das folgende Vorgehen:

- Es wird für den jeweiligen Richtlinienbereich jeweils ein Referenzstandard anerkannt. Dieser wird grundlegend mit den Anforderungen der Öko-Verordnung abgeglichen und definiert die Mindestanforderungen.
- Liegt ein Referenzstandard vor, so können weitere Standards auf dieser Grundlage entwickelt werden. Dabei müssen die Anforderungen des Referenzstandards mindestens eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind möglich. Eine Anerkennung dieser zusätzlichen Standards ist nicht extra notwendig. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die im Referenzstandard definierten Mindestanforderungen eingehalten werden. Die LÖK wird über das Vorgehen in Kenntnis gesetzt.

Um das Verfahren für alle Beteiligten möglichst effizient zu gestalten, sollten **bereits geleistete Vorarbeiten** bei der Prüfung und Anerkennung von privaten Richtlinien unbedingt genutzt werden. Das bedeutet:

- Bereits akzeptierte und geprüfte Richtlinien müssen dieses Verfahren nicht mehr durchlaufen.
- Bereits geprüfte und anerkannte Richtlinien können als Referenzstandard definiert werden. Beispielsweise könnte für den Bereich Heimtierfutter der vom Prüfverein entwickelte Standard als Referenzstandard herangezogen werden. In ähnlicher Weise könnte im Bereich der Mikroalgen an die bereits von der BLE geleisteten

Vorarbeiten angeknüpft werden und einer der bislang akzeptierten Standards als Mindeststandard genutzt werden. Dies wäre auch in anderen Bereichen, wenn dort bereits anerkannte Richtlinien vorliegen (wie z.B. Kaninchen und Damwild) ein denkbares Vorgehen.

Nächste Schritte:

- Diskussion des Vorschlags bei der LÖK und Beschluss zum weiteren Vorgehen am 13.1.15.
- Festlegen des Antragsverfahrens, Festlegung der Modalitäten für die Antragsteller und die Koordinationsstelle (Kostenumlage, Unterlagen, Ansprechpartner etc.)
- Ggf. bundesweite Einigung auf das Anerkennungsverfahren
- Anerkennung von Richtlinien nach dem vereinbarten Verfahren